

Israels, 19–38) geht es zunächst um die Gerichtsorganisation in Mesopotamien. Durch die Ausgrabungen von Mari (heute Tell Hariri; am mittleren Euphrat), bei denen über 20 000 Tafeln gefunden wurden, wissen wir darüber Genaueres. Es lassen sich drei Bereiche der Jurisdiktion unterscheiden: „die Jurisdiktion der Ältesten und der Versammlung der Vollbürger als Vorgänger der königlichen Gerichtsbarkeit; die Jurisdiktion des Königs und seiner Beamten, die im Laufe der Zeit die gesamte Gerichtsbarkeit unter ihre Kontrolle brachten, und die von Priestern verwaltete Tempelgerichtsbarkeit, die in den schwierigen Fällen der Rechtsfindung auf den Plan trat“ (125). Die Gerichtsorganisation in Syrien-Kanaan, über die wir durch ugaritische Texte informiert worden sind, hatte die gleiche Aufteilung von Jurisdiktionskompetenzen auf eine gentile Gerichtsbarkeit (Älteste und Bürgerversammlung) einerseits und eine königliche Gerichtsbarkeit (König, Statthalter, Richter) andererseits wie in Mesopotamien. Eine Tempelgerichtsbarkeit ließ sich allerdings nicht ausmachen. Der zweite Teil des Buches (Gerichtsorganisation in Israel, 39–124) hat drei Abschnitte. Im ersten (39–58) geht es um die Zeit der egalitären Stammesgesellschaft, also um das vorstaatliche Israel. N. vertritt hier (in der Nachfolge von F. Crüsemann u. a.) für die vorstaatliche Zeit Israels die Konzeption von der sog. segmentären Gesellschaft. Diese ist eine akephale (d. h. politisch nicht durch eine Zentralinstanz organisierte) Gesellschaft, deren politische Organisation durch gleichrangige und gleichartig unterteilte mehr- oder vielstufige Gruppen vermittelt ist. Diese Gesellschaftsform ist von der „Social Anthropology“ (einer Schule innerhalb der angelsächsischen Ethnologie) zur Zeit der britischen Kolonialverwaltung in Afrika (etwa bei den westafrikanischen Tallensi, Konkamba und Tiv, den zentralafrikanischen Amba, Lugbara, Kiga, Gisu, Kugii und den Nuern und Dinka am oberen Nil) entdeckt worden und wurde dann auf das vorstaatliche Israel übertragen. In diesem Israel gab es drei Formen der Gerichtsbarkeit: die Jurisdiktionskompetenz des *pater familias* innerhalb seiner Familie, die Jurisdiktionskompetenz der Ältesten als familien- und sippenübergreifende Ortsgerichtsbarkeit und die von Priestern verwaltete Gerichtsbarkeit. Eine übergeordnete Gerichtsinstanz (also eine Zentralinstanz) gab es in dieser Zeit in Israel noch nicht. Der zweite Abschnitt (58–101) des zweiten Teiles des vorliegenden Buches handelt von der Gerichtsbarkeit in der Zeit der Monarchie. Einen jähen Wandel gab es zunächst nicht. „Der König führte als *pater familias* und Heerbannführer alte Traditionen der Rechtsprechung in seinem königlichen Hofstaat, zu dem die Beamten gehörten, sowie in seinem Heer weiter“ (126). Allmählich geriet dann allerdings die *gesamte* Gerichtsbarkeit unter königlichen Einfluß. In der spätvorexilischen Zeit im Kontext der mit der Kulturreform des Joschija verbundenen Zentralisationsmaßnahmen wurden dann erstmalig in der Geschichte der israelitischen Gerichtsorganisation *hauptamtliche Richter* eingesetzt, die sich als Fachleute für die Rechtsprechung aus den Beamten und den Militärs rekrutierten. Ihre Aufgabe bestand darin, in der Rechtsprechung eine größere Objektivität zu sichern. Im dritten Abschnitt (101–117) geht es um die substaatliche Zeit nach dem Exil, also nach 538 v. Chr. In dieser Zeit liegt die Gerichtsbarkeit vor allem bei den Häuptern der Sippen und bei den Statthaltern. „Den größten Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der nachexilischen Zeit übten die Priester aus. Zeitweilig konnte der Hohepriester die Gerichtsbarkeit ganz unter seinen Einfluß bringen; allerdings ließ sich in späterer Zeit eine Entmachtung des Hohenpriesters durch das Synedrium und die Gerichtshöfe feststellen“ (127). – Dies ist ein sehr nützliches Buch; übrigens nicht nur für den Exegeten, sondern auch für den Kanonisten, der die Wurzeln des Kirchenrechts (hier des Prozeßrechts) nicht nur in der römischen und germanischen Kultur sucht, sondern auch im Alten und Neuen Testament.

R. SEBOTT S.J.

KONKORDANZ ZUR SYRISCHEN BIBEL. Hrsg. von *Werner Strothmann*. Der Pentateuch. Bearbeitet von *Werner Strothmann* unter Mitarbeit von *Kurt Johannes* und *Manfred Zumppe*. Teil 1: A–D; Teil 2: H–L; Teil 3: M–A; Teil 4: P–T (Göttinger Orientforschungen; Reihe 1, Syriaca 26). Wiesbaden: Harrassowitz 1986. XII/2556 S.

Zur Anlage und grundsätzlichen Beurteilung vgl. diese Zeitschrift 60 (1985) 575 (*N. Lohfink*). Nach den gleichen Prinzipien liegt nun, wiederum in vier gewichtigen

Bänden, die Konkordanz des Pentateuchs vor. Der Hauptunterschied besteht in der viel besseren Lesbarkeit – man erkennt hier die Fortschritte des Computer-Drucks. Voll Dank für das bisher Geleistete können wir offenbar mit Recht hoffen, daß recht bald die Konkordanz zur ganzen syrischen Bibel zur Verfügung stehen wird.

N. LOHFINK, S. J.

DER TANNAITISCHE MIDRASCH SIFRE DEUTERONOMIUM. Übersetzt und erklärt von *Hans Bietenhard*, mit einem Beitrag von *Henrik Ljungman* (Judaica et Christiana 8). Bern, Frankfurt am Main, Nancy, New York: Lang 1984. X/943 S.

B., der wenige Jahre vorher erst in zwei Bänden eine deutsche Übersetzung des Homilien-Midrash Tanchuma-Jelamdenu zum ganzen Pentateuch veröffentlicht hat (in der gleichen Reihe, Bd. 5 und 6), fügt dem nun sehr schnell die ungefähr ebenso umfangreiche Übersetzung des Midrasch Sifre Dtn hinzu. Sifre Dtn dürfte der älteste erhaltene jüdische Kommentar zum Buch Dtn sein, mit der Endredaktion im späten 3. Jh. (vgl. Strack/Stemberger, Einleitung in Talmud und Midrasch⁷, 254). Das eigentliche Gesetzkorpus Dtn 12–26 wird vollständig und in halakhischer Technik ausgelegt, vom Anfangs- und Endteil des Buches erhalten 1, 1–30; 3, 23–29; 6, 4–9; 11, 10–32; 31, 14; 32–34 eine haggadische Auslegung. Es gab bisher auf deutsch nur eine unvollständige Übersetzung durch G. Kittel (1922; bis Dtn 11, 28) und nochmals eine unvollständige durch H. Ljungman (1964; bis Dtn 6, 4). Letztere ist in die hier besprochene Übersetzung integriert (bis S. 77). Es sei sofort ausdrücklich betont, wie erfreulich es ist, daß dieser wichtige jüdische Bibelkommentar nun in deutscher Sprache zur Verfügung steht. Man kann dem Übersetzer nicht genug dafür danken. Dazu hat er die Übersetzung auch kommentiert. Die Anmerkungen nehmen im Durchschnitt die untere Hälfte jeder Seite ein. Bei dem uns völlig ungewohnten Kommentierungsstil der Midraschim sind die hier gegebenen Erklärungen und Hinweise auf Parallelstellen unentbehrlich. Auch dafür kann man nur danken. Daß sehr häufig neutestamentliche Bezugsstellen angegeben werden und auf rabbinische Materialzusammenstellungen bei Strack-Billerbeck verwiesen wird, weist darauf hin, daß B. vor allem auch an christliche Leser und speziell an Neutestamentler als Benutzer denkt – es ist nur zu wünschen, daß diese Zielvorstellung sich erfüllt.

Allerdings muß leider auch auf Grenzen dieser Ausgabe hingewiesen werden. Zunächst hat sich der Verlag einiges geleistet. Die hebräischen Typen in den Anmerkungen sind häßlich, verschmiert und oft kaum zu lesen. Ferner muß das Buch ein zweites Mal umbrochen worden sein, wobei sich die Seitenzahlen von S. 396 ab änderten. In den offenbar schon fertiggestellten Indices wurde aber nichts mehr geändert, so daß man bei Seitenangaben über 400 zunächst 4, am Ende sogar 14 subtrahieren muß. Das ist bei dem enormen Preis des Buches eine Zumutung. – Bei der Übersetzung sind die Lemmata aus dem biblischen Text offenbar meist einfach nach einer vorhandenen deutschen Übersetzung, wohl der Zürcher Bibel, eingefügt worden. Wo der Kommentar die biblischen Wörter aufgreift, übersetzt B. diese nun oft anders, nämlich im Sinne des Kommentars. Er scheint nicht gemerkt zu haben, daß der Kommentar auch den biblischen Text anders versteht und daß er diesen natürlich entsprechend diesem Verständnis übersetzen müßte, was normalerweise durchaus möglich ist. Ein Leser, der nicht den Urtext vergleichen kann, wird nun gar nicht merken, daß der biblische Text aufgegriffen wird, und damit entgeht ihm oft der springende Punkt. – B. hält sich, sowohl was die Textgrundlage als auch was seine Kommentierung angeht, im wesentlichen an die kritische Ausgabe von L. Finkelstein, die erstaunlicherweise noch 1939 in Berlin erschienen ist, dann aber fast ganz vernichtet wurde und erst 1969 in New York durch einen Nachdruck wieder zugänglich wurde. Die Entscheidung für die Wahl dieses Textes ist wohl sinnvoll, obwohl er eklektisch ist und selbst Finkelstein sein Verfahren im Vorwort zur Ausgabe von 1969 mit kritischen Augen angesehen hat. Aber wir haben nichts Besseres, mit dieser Ausgabe arbeitet man heute normalerweise und inzwischen basiert auch die Konkordanz zu Sifre von B. Kosowsky (Jerusalem 1970) auf dieser Ausgabe. Immerhin zeigt die jetzt erschienene englische Übersetzung von Reuven Hammer, Sifre: A Tannaitic Commentary on the Book of Deuteronomy (New Ha-